



Stadt Laupheim  
Postfach 1161  
88461 Laupheim

**Wasserwirtschaftsamt**

**Fachbereich Recht**

Sachbearbeiter: Herr Hauser  
Telefon: +49 7351 52 6229  
Telefax: +49 7351 52-5229  
E-Mail: franz.hauser@biberach.de  
Zimmer-Nr.: Zi. 4.40, Rollinstr. 9  
Aktenzeichen: 34-691.17-Hr  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
Datum: 12.07.2021

Ihr Antrag vom 20.09.2017, Az.: Ag/Pf

**Erstellung eines Dammes mit Ablaufbauwerk und Hochwasserentlastungsanlage zur Rückhaltung des Hochwasserabflusses des Schlaibachs, Renaturierung des Schlaibachs im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens und Erhöhung der Böschungsmauer des Schlaibachs in der Ortslage Untersulmetingen**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

- I. auf Ihren Antrag vom 12.08.2019 erteilt das Landratsamt gem. § 68 Absatz 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die

**wasserrechtliche Planfeststellung**

für die Erstellung eines Hochwasserdamms zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Untersulmetingen auf Gemarkung Untersulmetingen auf den Flurstücken 925, 926/2, 406 und 928. Es handelt sich um ein vollständig überströmbares Dammbauwerk auf einer Länge von ca. 600 m. Das Dammbauwerk besitzt ein Ablaufbauwerk mit einem Abflussbegrenzer auf 800 l/s, einen Einlaufrechen und eine Hochwasserentlastungsanlage zur Ableitung eines 5000-jährlichen Hochwassers von 4,15 m<sup>3</sup>/s. Dadurch soll der Hochwasserabfluss des Schlaibachs in einem Hochwasserrückhaltebecken zurückgehalten werden. Teil des Vorhabens ist auch die teilweise Verlegung des Weges Flurstück 928 in die Flurstücke D und E und die teilweise Auffüllung des Flurstücks D auf einer Fläche von 77 m<sup>2</sup> um bis zu 30 cm. Bei einem hundertjährigen Hochwasser einschließlich Klimaänderungsfaktor werden außer den bereits genannten Grundstücken die Flurstücke 394, 408, 920, 922, 928, 946, 947, 948, 949 und 952 eingestaut.

Folgende Maßnahmen werden vom Beschluss ebenfalls umfasst:

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens wird der Schlaibach Flurstück 406 verlegt und wesentlich umgestaltet. Insbesondere werden die Betonsohl-schalen entfernt und auf den Flurstücken 925 und 926/2 ein neues mäandrie-rendes naturnahes Gewässerbett angelegt.

In der Ortslage wird auf den Flurstücken 406, 480 und 61 die Böschungsmauer des Schlaibachs auf einer Länge von ca. 50 m um ca. 30 cm erhöht.

Es gelten nachfolgende Bemessungsansätze.

Kenngrößen am Beckenstandort

Einzugsgebiet	5,84 km <sup>2</sup>	HQ100, IST, Klima	2,30 m <sup>3</sup> /s
Freibord	keiner, da überströmbar	HQ5000	4,15 m <sup>3</sup> /s
max. Drosselabfluss	0,80 m <sup>3</sup> /s		
Stauvolumen	58.170 m <sup>3</sup> (gewöhnlichen Hochwasserrückhalteraum)		
Klassifizierung nach DIN 19700-12, Nummer 3.1:			Sehr kleines Becken
ungesteuertes Hochwasserrückhaltebecken			
Rohrdrossel DN 800 mit Schieber			
Dammhöhe (gegenüber anstehendem Gelände), ca.		4,30 m	
Höhe des Absperrbauwerks		3,80 m	
Breite der Dammscharte (HW-Entlastungsanlage)		13,50 m	
Dammoberkante		509,30 müNN	
OK Hochwasserentlastung (Dammscharte)		508,95 müNN	
Sohle Betriebsauslass, DN 800 (Dammmitte)		505,03 müNN	
HWBF 1: Hochwasserbemessungsfall 1 (Hochwasserentlastungsanlage)			
BHQ <sub>1(5000 Jahre)</sub> =	4,15 m <sup>3</sup> /s	Z <sub>H1</sub> 509,30 müNN	f <sub>1</sub> = 0,35 m
IGHR =	58.170 m <sup>3</sup>	IAHR1 = 22.500 m <sup>3</sup>	IHR1 = 80.000 m <sup>3</sup>

HWBF 2: Hochwasserbemessungsfall 2 (Stauanlagensicherheit)

BHQ <sub>2(5000 Jahre)</sub> =	4,15 m <sup>3</sup> /s	Z <sub>H2</sub> 509,30 müNN	f <sub>2</sub> = 0,35 m
IGHR =	58.170 m <sup>3</sup>	IAHR2 = 22.500 m <sup>3</sup>	IHR2 = 80.000 m <sup>3</sup>

HWBF 3: Hochwasserbemessungsfall 3 (Bemessung des gewöhnlichen Hochwasserrückhalterausms)

BHQ <sub>3(100+Klima)</sub> =	2,30 m <sup>3</sup> /s	Z <sub>H3</sub> 508,95 müNN
Gewöhnlicher Hochwasserrückhalteraum ca.	58.170 m <sup>3</sup>	

- II. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Ausführungen in der Begründung (Abschnitt VI) wird verwiesen.

Es wird gem. § 98 Abs. 1 WHG festgestellt, dass der Vorhabensträger dem Grunde nach verpflichtet ist, den Eigentümern oder Pächtern, die Einwendungen erhoben haben, eine Entschädigung für Aufwendungen auf Grund von Überschwemmungen zu leisten, die durch die Hochwasserschutzmaßnahmen verursacht werden. Höhe und Art der Entschädigung bleibt den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder einem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Dieser Beschluss trifft keine Entscheidung über die Enteignung oder Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Bauwerke. Dies

bleibt gesonderten Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Die Enteignung ist gem. § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Dazu bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans.

### III. Gebührenfestsetzung:

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### IV. Die Anlagen sind entsprechend den nachstehenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist:

Technische Unterlagen Stand 10.08.2017 (Rapp+Schmid Infrastrukturplanung GmbH)

1. Erläuterungsbericht Stand 27.02.2019
2. Kostenberechnung
3. Erläuterungsbericht Hydrologie mit Anlagen
4. Ergebnisse hydraulische Berechnungen
5. Einzugsgebietsplan 03.05.2018 15-012-LP\_01a M 1:10000/5000
6. Lageplan Stand 11.02.2019 15-012-LP\_02b M 1:500
7. Lageplan Eintaufflächen 15-012-LP\_03b M 1:1000
8. Lageplan betroffene Grdste. Stand 11.02.2019 15-012-LP\_04b M 1:1000
- 8a Grunderwerbsplan Flurstück 944 Stand 08.04.2019 15-012-LP\_22
- 8b Grunderwerbsplan Flurstück 945 Stand 11.02.2019 15-012-LP\_22
9. Schnitt I-I, II-II, III-III, IV-IV Stand 22.02.2019 15-012-LP\_05b M 1:100
10. Schnitt Rückhalteraum 15-012-LP\_06 M 1:50
11. Ablaufbauwerk 15-012-LP\_07 M 1:50
12. Hochwasserentlastung 15-012-LP\_08 M 1:50
13. Lageplan Ortslage 15-012-LP\_09 M 1:500
14. Lageplan Überflutungsflächen Bestand 1 15-012-LP\_10 M 1:1000
15. Lageplan Überflutungsflächen Bestand 2 15-012-LP\_11 M 1:1000
16. Lageplan Überflutungsflächen Bestand 3 15-012-LP\_12 M 1:1000
17. Lageplan Überflutungsflächen Planung 15-012-LP\_13 M 1:1000
18. Längenschnitt hydraulische Berechnung 15-012-LP\_14 M 1:2000/100
19. Querprofile 1+897.50 bis 1+439.52 15-012-LP\_15 M 1:200
20. Querprofile 1+415.71 bis 0+953.41 15-012-LP\_16 M 1:200
21. Querprofile 0+918.32 bis 0+589.76 15-012-LP\_17 M 1:200
22. Querprofile 0+832.08 bis 0+589.76 15-012-LP\_18 M 1:200
23. Querprofile 0+585.71 bis 0+425.83 15-012-LP\_19 M 1:200
24. Querprofile 0+425.73 bis 0+277.13 15-012-LP\_20 M 1:200
25. Querprofile 0+248.82 bis 0+000 15-012-LP\_21 M 1:200

Sonstige Gutachten

Geotechnisches Gutachten Dr Ebel & Co. Projekt-Nr. 150305-1 vom 30.05.2017

Geotechnisches Gutachten (Beurteilung von Erdbaustoffen) Dr. Ebel & Co. Projekt-Nr. 150305 vom 27.05.2017

Nutzen-Kosten-Untersuchung zum Hochwasserrückhaltebecken Pro Aqua mit Beilage vom 08.08.2017

Naturschutzfachliche Untersuchungen Josef Grom vom 27.11.2017 mit

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Umweltverträglichkeitsvorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

V. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### **A. Allgemeines**

1. Die Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst auszuführen; hierbei sind die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere DIN 19700 Teil 10 und Teil 12 zu beachten.
2. Der Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Nach der Fertigstellung ist beim Wasserwirtschaftsamt die Abnahme zu beantragen.
3. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Antragsteller zu erkundigen, ob im Bereich der Baumaßnahme Fernmeldeeinrichtungen, Stromkabel, Ver- und Entsorgungskabel oder ähnliches verlegt sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen um die Beschädigung von Leitungen etc. zu vermeiden.
4. Das Lagern von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln und sonstigen wassergefährdenden Stoffen am Gewässer ist verboten.

#### **B. Hochwasserrückhaltebecken - Dammbau**

5. Die Unterhaltung des Beckens im Einstaubereich ist sicherzustellen. Um Verklausungen im Schachtbauwerk zu verhindern ist das Erntegut im Becken unverzüglich zu entfernen.
6. Das Einlaufbauwerk ist mindestens alle 3 Monate und nach Starkregeneignissen augenscheinlich zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere im Zusammenhang mit dem Bibervorkommen auf das Freihalten des Rechens von Geschwemmsel zu achten.
7. Ebenfalls ist die Unterhaltung des Dammes sicherzustellen. Gehölze sind auf Staudämmen verboten. Aufkommende Gehölze sind frühzeitig zu entfernen.
8. Es wird empfohlen den Unterhaltungsweg östlich des Querdammes ca. 10 cm tiefer zu legen. Die Längsneigung des Unterhaltungsweges sollte

fallend zum Schlaibach ausgeführt werden, so dass bei einer Überströmung des Dammes das Wasser Richtung Schlaibach gelenkt und somit schadlos an der angrenzenden Hofstelle vorbeigeführt wird.

9. Im Staubereich ist ein Lattenpegel anzubringen. Es wird empfohlen diesen mit einer Skala des Höhensystems DHHN 2016 zu versehen und auf das Höhensystem einzumessen.
10. Nach der Fertigstellung des Dammes ist eine Nullvermessung (Feinnivellement, DVWK 222, 3.2.4.3) durchzuführen. Die Abstände der Messpunkte sind in einem Mindestabstand von 5 Meter zu setzen. Die Messung ist in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen, erstmals 5 Jahre nach der Fertigstellung des Hochwasserrückhaltens, danach alle 10 Jahre.
11. Die Erhöhung auf den Flurstücken Flst. Nr. 944 und 945 ist zu befestigen und dauerhaft zu erhalten. Außerdem ist diese Geländeerhöhung in die Höhenvermessung einzubeziehen.
12. Für das Hochwasserrückhaltebecken ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen. Diese muss mit Fertigstellung der Stauanlage vorliegen. Folgende Teile müssen in der Betriebsvorschrift enthalten sein:
  - a) Hochwassermelde- und Alarmplan mit Anschriften und Fernsprechverzeichnis
  - b) Dienstanweisung für das Betriebspersonal
  - c) Wartungs- und Installationsanweisungen
13. Für das Hochwasserrückhaltebecken ist ein Betriebsbeauftragter zu bestellen, der namentlich dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt zu melden ist. Der Betriebsbeauftragte ist für die Betriebssicherheit des Rückhaltebeckens verantwortlich
14. Der Betriebsbeauftragte hat in einem 3-jährigen Turnus und nach einem außergewöhnlichen Ereignis einen Sicherheitsbericht zu erstellen. Die Betriebsüberwachung darf auf visuelle Kontrollen reduziert werden. Der Sicherheitsbericht ist der unteren Wasserbehörde alle 3 Jahre vorzulegen.
15. Das Beckenbuch ist dem Wasserwirtschaftsamt spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens vorzulegen.

### **C. Gewässerausbau**

16. Das Gewässer ist naturnah und variantenreich bzw. vielgestaltig in Bezug auf seine Sohlbreite und Böschungsneigungen herzustellen. Steine zur Böschungsfußsicherung sind sparsamst zu verwenden und müssen dem Gewässer angepasst sein.
17. Die Bepflanzung darf nur aus standorttypischen, autochthonen Ufergehölz bestehen und ist stellenweise bis zum Mittelwasserspiegel des Gewässers herunter zuführen. Die Bepflanzung ist im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

18. Für die Sohlgestaltung ist eine Nagelfluhkörnung bestehend aus einer Mischung von Steingrößen zwischen 20 mm bis 500 mm zu verwenden.

#### **D. Naturschutz**

19. Sämtliche in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung benannten Vermeidungs-, Verringerungs-, Begrünungs-, Ausgleichs und/oder Kompensationsmaßnahmen sind bis zum Abschluss der Baumaßnahmen umzusetzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Pflanzmaßnahmen sind eventuelle Pflanzausfälle zu ersetzen.
20. Vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Eingriffe sind auf das absolut nötige Maß zu beschränken.
21. Sollte das Retentionsbecken eingezäunt werden, ist die Einzäunung möglichst kleintierdurchlässig zu gestalten (ca. 10-15 cm über Boden).
22. Gehölzrodungen sind nur von Oktober bis Februar erlaubt, sofern keine streng geschützten Arten erheblich beeinträchtigt werden.

#### **E. Fischerei**

23. Der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermengen muss während der Bauzeit gewährleistet sein; es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.
24. Die Fischereiausübungsberechtigten oder deren Pächter sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (mindestens 14 Tage) schriftlich zu informieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, Schädigungen des Fischbestandes zu verhindern. Die Kosten für eventuell notwendige Maßnahmen zur Rettung des Fischbestandes sind einvernehmlich mit den o.g. Personen zu regeln.

#### **F. Hinweise**

25. Der Einstaubereich wird kraft Gesetzes bis zur Höhe des hundertjährigen Hochwasserstandes zum Überschwemmungsgebiet (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz). Es gelten die Vorgaben der §§ 78 und 78a WHG. Insbesondere ist die Lagerung von abschwemmbaren Gütern unzulässig.
26. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Beteiligten (Bauherr, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich rechtlichen Vorschriften - insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) und die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit geltenden Fassung sowie die auf diese Gesetze erlassenen Anordnungen - und die Vorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der gesetzlichen Unfallversicherungen eingehalten werden.
27. Abweichungen von den wasserrechtlich zugelassenen Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen der Anlage bedürfen stets und rechtzeitig

der Mitwirkung der zuständigen Wasserbehörde. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein neues Verfahren erforderlich.

## **VI. Begründung**

Die Stadt Laupheim hat für die Erstellung eines Hochwasserdammes am Schlaibach im Teilort Untersulmetingen einschließlich der Verlegung des Schlaibachs im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens und der Erhöhung der Böschungsmauer des Schlaibachs die wasserrechtliche Planfeststellung gem. gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 S.1 u. S. 3 WHG beantragt.

Bei planfeststellungsbedürftigen Vorhaben soll gem. § 2 Abs. 1 des Umweltverwaltungs-gesetzes (UVwG) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor Beginn des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Diese erfolgte im Rahmen mehrerer öffentlicher Ortschaftsrats-sitzungen und mehrerer Schreiben der Stadt Laupheim an die Anwohner.

Der Plan darf nur festgestellt werden, wenn nach § 68 Abs. 3 WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind.

Die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände wurden im Verfahren angehört. Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt. Sofern Nebenbestimmungen verlangt wurden, waren diese mit dem Vorhaben vereinbar und sind Bestandteil dieser Entscheidung. Die Verbände haben sich nicht geäußert.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 durchgeführt.

Visuelle Veränderungen ergeben sich durch den Bau eines bis etwa 1,70 m hohen Dammbauwerks (Höhe über umgebendem Gelände) und durch den geschlängelten Verlauf des bislang gerade verlaufenden Schlaibachs.

Änderungen an Gewässern ergeben sich durch die Verlegung des bislang in Sohl-schalen verlaufenden Schlaibachs in ein naturnahes, leicht geschlängeltes Bachbett und durch den Verbau und die Verdolung des bislang offen verlaufenden Schlaibachs auf einer Länge von knapp 27 m (Ablaufbauwerk 7,40 m und anschließende Dole DN 800 auf 19,50 m).

Das für den Damm erforderliche Bodenmaterial muss komplett zugefahren werden. Dies erfordert etwa 800 LKW-Fuhren quer durch Untersulmetingen. Eine Erhöhung der Lärmemissionen und Schadstoffemissionen ist während der Bauzeit zu erwarten.

Die baubedingten Umweltauswirkungen sind nicht dauerhaft und nachhaltig, so dass sie als nicht erheblich eingestuft werden, auch wenn eine hohe Anzahl an Transportfahrten während der Bauzeit durch die Ortschaft führen. Die übrigen oben beschriebenen Umweltauswirkungen des Projektes sind überwiegend kleinräumig wirksam. Der Verbau und die Verdolung des Schlaibachs auf

insgesamt knapp 27 m Länge wirken sich insbesondere im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Fließgewässers und die Durchgängigkeit auf die oberhalb liegenden 3,5 km Fließgewässerstrecke negativ aus. Die Verlegung und die naturnahe Gestaltung des Schlaibachs auf ca. 320 m Länge wirken sich langfristig positiv auf das Gewässer und sein Umfeld aus.

Das Vorhaben bringt baubedingt einen deutlichen Eingriff in folgende gering- bis mittelwertige Biotoptypen mit sich:

- begradigter und in Sohlshalen verlaufender Bach mit regelmäßigem Profil und grasreicher Ruderalvegetation bzw. Hochstaudenflur auf den Uferböschungen,
- bachbegleitende Gehölze (Feldgehölz aus Hainbuchen, Einzelsträucher wie Weißdorn und Weidensträucher, einzeln oder in Gruppen stehende Birken und Weiden),
- Intensivgrünland (Weidelgras-Bestand),
- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation
- Kiesweg

Diese Biotoptypen werden im Rahmen der Maßnahme teils wiederhergestellt und können teilweise sogar in ihrer Ausprägung verbessert werden (Verlegung und naturnahe Gestaltung des Schlaibachs auf etwa 320 m Länge). Allerdings wirken sich das Ablaufbauwerk und die Durchführung des Schlaibachs durch den Damm mit einem Verbau auf ca. 7,40 m, bzw. einer Verdolung des Fließgewässers auf ca. 19,50 m Länge vor allem im Hinblick auf die Durchgängigkeit für die oberhalb liegenden ca. 3,5 km Gewässerstrecke deutlich, aber nicht erheblich negativ aus.

Rechtswirksame Schutzgebietskategorien sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die dauerhaften Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wirken überwiegend kleinräumig.

Die Erhöhung der Böschungsmauer wirkt sich auf artenschutzrechtliche Belange, auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie auf die Umweltverträglichkeit nicht nennenswert aus.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Anhand einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) wurden die projektbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt. Durch zielgerichtete und landschaftsgerechte Maßnahmen sollen die erheblichen Eingriffsfolgen für den Naturhaushalt vermieden oder verringert bzw. kompensiert werden. Die Bilanzierung hat ergeben, dass sich insgesamt durch das Vorhaben eine naturschutzfachliche Aufwertung von 254.593 Ökopunkten ergibt.



Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung wurden vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Biber und zur Gruppe der Offenlandvögel durchgeführt. Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensmindernden Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben vermutlich nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Da das Vorhaben keine wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und die Träger öffentlicher Belange unter Beachtung von Nebenbestimmungen dem Vorhaben zugestimmt haben, ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 68 Abs. 3 WHG nicht zu erwarten. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und sind mit dem Vorhaben vereinbar.

Die Maßnahme ist auch gerechtfertigt. In Teilen der Ortschaft kam es in den letzten Jahren bereits zu größeren Überschwemmungen, da das Gewässerbett des Schlaibachs für die Ableitung der Niederschlagsmengen nicht ausreichend war. Der Schutz der Ortschaft mit überwiegend bebauten Flächen vor einem hundertjährigen Hochwasser rechtfertigt die geplante Maßnahme. Von der Stadt wurden im Vorfeld mehrere Varianten geprüft.

Bei der Planung von Hochwasserschutzanlagen wird meist das HQ<sub>100</sub> zugrunde gelegt, also der Hochwasserabfluss, der statistisch betrachtet einmal in 100 Jahren auftritt ("Jahrhunderthochwasser"). Simulationen zeigen, dass die künftigen Hochwässer im Winter an fast allen Pegeln zunehmen werden. Der "Lastfall Klimawandel" berücksichtigt bei Planung und Bau von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen bereits die erwarteten höheren Abflüsse. Richtig geplant fallen Kosten für erhöhten Hochwasserschutz geringer aus bei nachträglichen Anpassungen. Aus Vorsorgegründen haben daher Baden-Württemberg und Bayern einen "Klimaänderungsfaktor" eingeführt, der für das HQ<sub>100</sub> zwischen 1,15 bis 1,25 liegt. Auf die entsprechenden Ausführungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg auf ihrer Internetseite wird verwiesen.

Insofern ist auch die Dimensionierung der Anlagen auf ein HQ<sub>100Klima</sub> sinnvoll und gerechtfertigt.

Ein Vollausbau des Schlaibachs ist unter den Vorgaben der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG zur Herstellung eines guten ökologischen Zustandes auf Grund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich. Außerdem wären die Kosten mit voraussichtlich 4,2 Mio. Euro sehr hoch.

Eine Hochwasserdole im Straßenbereich zur Ableitung von Hochwasserspitzen wäre nicht verklausungssicher. Auch hier wären die Baukosten mit ca. 2,8 Mio Euro sehr hoch.

Ein Hochwasserrückhaltedamm bei Flurstück 922 wirkt nur begrenzt. Durch die großen ausdrainierten Flächen, die erst unterhalb des Dammes zulaufen würden, kann kein hundertjähriger Hochwasserschutz erreicht werden.

Die Erstellung von zwei Dämmen auf den Flurstücken 922 und 926 wäre mit Baukosten von ca. 1 Mio. Euro relativ teuer, hätte einen großen Flächenbedarf und wäre aufwändig in der Steuerung der Abflüsse.

Die Entscheidung der Stadt zugunsten eines Dammes bei Flurstück 926 mit den geringen Kosten von ca. 0,7 Mio. Euro, der den Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser gewährleistet, ist daher nachvollziehbar.

Für die Ausführung dieses Dammes wurde wiederum eine Variantenprüfung durchgeführt.

Geprüft wurde ein langgezogener Damm mit zwei Überfahrten im Bereich der landwirtschaftlichen Wege mit einem Geländeabtrag von ca. 8.000 m<sup>3</sup>. Damit wäre ein großer Eingriff in die Flurstücke D und 909 erforderlich gewesen. Außerdem wäre die Entsorgung des geogen mit Arsen belasteten Bodens nicht im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen möglich. Die Wegeführung über den Damm wurde auch von den betroffenen Landwirten abgelehnt.

Eine Variante mit großflächiger Geländeaufschüttung ohne Damm an der Nordseite wurde verworfen, da der Eigentümer des Flurstücks D nicht zugestimmt hat und auch hier Überfahrten über den Damm erforderlich gewesen wären.

Die Varianten mit einem kurzen Damm ohne Damm an der Nord- und Südseite oder eines Dammes in L-Form mit großflächigen Geländeerhöhungen fand keine Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer.

Letztendlich ausgewählt wurde dann ein Damm in U-Form mit kleinflächiger Geländeauffüllung. Hier ist lediglich eine kleinräumige Auffüllung auf einer Fläche von ca. 77 m<sup>2</sup> in einer Höhe von 20-30 cm erforderlich, die keine Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung mit sich bringt.

Somit kann festgestellt werden, dass keine Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG vorliegen.

#### Behandlung der Einwendungen:

Der Plan darf gem. § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 5 WHG nur festgestellt werden, wenn die entsprechenden nachteiligen Wirkungen für Dritte, die Einwendungen erheben nicht eintreten, durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen ausgeglichen oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dieser erfordern. Im letzteren Fall ist der Betroffene zu entschädigen.

Die Planunterlagen wurden vom 29. April 2019 bis 28. Mai 2019 in der Stadt Laupheim ausgelegt. Die Auslegung wurde am 16.04.2019 im Mitteilungsblatt Untersulmetingen und am 26.04.2019 in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Laupheim, ortsüblich bekanntgemacht. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 11. Juni 2019 sind insgesamt sechs schriftliche Einwendungen erhoben worden. Einwendungen wurden erhoben von Pächter der Flurstücke A, B, C, von den Eigentümern des Flurstücks D, vom Eigentümer des Flurstücks E, vom Pächter der Flurstücke D, E, vom Eigentümer des Flurstücks F und dem Eigentümer des Flurstücks G, alle Gemarkung Untersulmetingen.

Die Einwendungen wurden am 6. Oktober 2020 im Rathaus der Stadt Laupheim mit den Einsprechern, der Antragstellerin, den Fachbehörden und der Planfeststellungsbehörde erörtert.

Seitens der Einsprecher waren am Erörterungstermin die Miteigentümerin des Flurstücks D, der Eigentümer des Flurstücks E sowie der Pächter der Flurstücke D und E anwesend. Eine Einigung konnte mit den Einsprechern nicht erzielt werden.

#### Überschwemmung von Grundstücken auf Grund des Hochwasserschutzdammes:

Gegen das Vorhaben wurde eine Vielzahl gleichlautender Einwendungen erhoben, die mit der zeitweisen Überschwemmung von Grundstücken zusammenhängen. Die Einwendungen betreffen die Flurstücke A, B, C, D, E, F, G Gemarkung Untersulmetingen. Diese werden wie folgt bewertet:

Die Flurstücke B und C werden bei einem hundertjährigen Hochwasser einschließlich Klimaänderungsfaktor durch den Damm nicht überschwemmt und sind somit von der Maßnahme nicht betroffen.

Soweit Einsprecher einwenden, dass Ihr Grundeigentum betroffen sei, diese aber nur Pächter der entsprechenden Grundstücke sind, trifft dieser Einwand von vorneherein nicht zu.

Soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sondern lediglich im Hochwasserfall überschwemmt werden, wird die Beeinträchtigung der Grundstückseigentümer durch die angeordnete Entschädigung zu Gunsten der Eigentümer bzw. Bewirtschafter vollständig ausgeglichen.

Die Stadt Laupheim hat zugesagt, Nachteile, die durch Überschwemmungen entstehen, die durch den Damm verursacht werden, gegenüber den Betroffenen durch entsprechende Entschädigungen je Hochwasserereignis jeweils auszugleichen. Die Entschädigungspflicht dem Grunde nach wurde in Abschnitt II gegenüber der Stadt festgestellt. Insofern liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 WHG vor. Insofern ist auch das Rücksichtnahmegebot entsprechend berücksichtigt.

Die Entschädigungshöhe wird nicht im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt. Die Entschädigung ist zwischen der Stadt und den Einsprechern auszuhandeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, ist ein gesondertes Entschädigungsverfahren gem. § 98 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg durchzuführen.

Die Behauptung, jede Überflutung wirke sich auch auf Grund der Verringerung der Flächengrößen (gemeint ist wohl im Hochwasserfall) einkommensmindernd aus, trifft auf Grund der zu gewährenden Entschädigung nicht zu.

Eine Minderung des Verkehrswertes der Grundstücke ist nicht erkennbar, da diese nach wie vor landwirtschaftlich nutzbar sind und Nachteile auf Grund von Überschwemmung ausgeglichen werden.

Künftige Bewirtschaftungerschwernisse unter anderem durch strengere Auflagen und Bewirtschaftungsvorgaben auf Grund der Inanspruchnahme der Grundstücke als Überschwemmungsflächen können in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden. Aus heutiger Sicht sind solche Erschwernisse nicht absehbar. Im Übrigen müssen auch solche künftigen Regelungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Gegebenenfalls wären dann von Betroffenen Rechtsmittel gegen diese Regelungen einzulegen. Eine bloße Befürchtung solcher Erschwernisse stellt keine zu berücksichtigende Rechtsverletzung dar.

Der Einwand, dass durch die Veränderung der Topografie bzw. Geländeoberfläche eine Vernässung der Grundstücke und damit eine Bewirtschaftungerschwernis zu befürchten sei, trifft außer für das Flurstück D von vorneherein nicht zu, da auf allen anderen Grundstücken keine Geländeänderungen vorgenommen werden.

Der Einwand, dass durch die Planungen die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Tätigkeit ungünstig verändert werden, ist zu pauschal, um als konkrete Einwendung angesehen zu werden. Im Übrigen werden, wie ausgeführt, Nachteile durch Überschwemmungen ausgeglichen.

Die Finanzierung der zukünftigen Gewässerunterhaltung wird in Frage gestellt. Dies stellt für die Einsprecher keinen Belang dar, der eine eigene subjektive Rechtsverletzung darstellt. Die Gewässerunterhaltung bei Gewässern zweiter Ordnung wie dem Schlaibach obliegt kraft Gesetzes der Stadt Laupheim. Anzunehmen, dass die Stadt ggf. erhöhte Unterhaltungskosten nicht finanzieren könnte, entbehrt jeder Grundlage.

Durch die Entfernung der Betonsohlschalen (im Schlaibach) wird eine Versumpfung des Rückhaltebeckens befürchtet, welches dann schwierig bis gar nicht mehr zu pflegen sei. Dies trifft nicht zu. Eine Versumpfung ist nicht zu befürchten, da der Schlaibach auch nach seiner Umgestaltung weiter geregelt abfließen kann. Die kurzen Einstauzeiten (wenige Stunden) führen zu keiner Versumpfung der eingestauten Flächen.

Es wird auch befürchtet, dass sich durch die Entfernung der Sohlschalen der Biber ansiedelt. Dies kann nicht ausgeschlossen werden. Die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes im Gewässer als gesetzliche Vorgabe kann nicht auf Grund der Befürchtung einer Biberansiedlung unterbleiben. Wie bereits ausgeführt, werden die Dränagen künftig so geführt, dass Bibertätigkeiten deren Abfluss nicht beeinträchtigen können. Im Übrigen stellt das Ansiedeln des Bibers als natürliches Ereignis keine subjektive Rechtsverletzung der Einsprecher dar. Ggf. ist von der Stadt in Abstimmung mit den Fachbehörden und Betroffenen ein Bibermanagement durchzuführen.

Weiter befürchten manche Einsprecher, dass die Drainageleitung DN 400, die durch das Flurstück E verläuft, durch die Umlegung verstopfen werde. Die

Leitung müsse ungebremst vor dem Damm eingeleitet werden, damit die Leitung immer frei auslaufen könne (nicht im Rückstauraum). Diese Drainageleitung muss, um den Abfluss aus deren Einzugsgebiet ebenfalls mit zu puffern, vor dem Damm, d. h. im Rückhaltebecken in den Schlaibach eingeleitet werden. Die Leitung wird direkt ins Einlaufbauwerk eingeleitet. Dadurch ist ein dauerhafter freier Auslauf, außer im Einstaufall, gewährleistet, vor allem auch bei einem möglichen Einstau durch den Biber.

Manche Einsprecher befürchten, dass beim Einstau Bodenlebewesen abgetötet werden und Humus abgeschwemmt wird, was die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt. Außerdem verbleibe Treibgut auf dem Acker. Keime und Schadstoffe müssten abgetragen werden. Der Einstau auf den entsprechenden Grundstücken findet nur alle 50 bis 100 Jahre statt, und dauert nur wenige Stunden an. Zu größeren Abschwemmungen von Humus kann es nur bei großen Fließgeschwindigkeiten kommen, die hier nicht vorliegen. Bei dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken kommt es zu Fließgeschwindigkeiten von 0,025 m/s über einen Zeitraum von ca. 20 Stunden. Dadurch sind Abschwemmungen nicht zu erwarten. Diese treten, wenn überhaupt, bei Starkregenereignissen auf, die von dieser Maßnahme unbeeinflusst sind. Sollte ein Bodenabtrag oder die Entfernung von Treibgut erforderlich sein, wären solche Aufwendungen Teil der von der Stadt zu leistenden Entschädigung. Insofern wäre ein solcher Nachteil ausgeglichen.

Dem Vorschlag, den Hochwasserschutz auf ein 30-jährliches Hochwasser zu reduzieren, ist nicht zielführend. Die Absicht der Stadt, einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser einschließlich Klimazuschlag herzustellen, ist nachvollziehbar und sinnvoll.

Für die nahe Zukunft ist eine weitere Verschärfung der Hochwassersituation sowohl in der Höhe, der Dauer als auch der Häufigkeit sehr wahrscheinlich. Dies gilt für mittlere und extreme Hochwasserereignisse.

Aus Vorsorgegründen haben daher Baden-Württemberg und Bayern einen "Klimaänderungsfaktor" eingeführt, der für der HQ 100 zwischen 1,15 bis 1,25 liegt. Bei der Bemessung von Schutzmaßnahmen werden Anlagen im südlichen Schwarzwald sowie den Oberläufen von Neckar und Donau künftig für eine 25 Prozent höhere Wasserführung dimensioniert oder bereits heute so geplant, dass sie bei Bedarf nachgerüstet werden können. In den übrigen Landesteilen wird die Zunahme auf 15 Prozent geschätzt und ein entsprechender Abfluss berücksichtigt.

Auf die Ausführungen auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wird verwiesen.

Dennoch wurde seitens der Planfeststellungsbehörde untersucht, welche Auswirkungen der Verzicht auf den Klimafaktor auf die Grundstücke der Einsprecher hätte. Es hat sich herausgestellt, dass dann zwar auf die Auffüllung auf Flurstück D verzichtet werden könnte. Die Flurstücke D und E würden dennoch nach wie vor eingestaut werden. Die Einstaufläche würde sich allerdings von ca. 12.700 m<sup>2</sup> auf ca. 8.700 m<sup>2</sup> reduzieren. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Berücksichtigung des Klimazuschlags den Hochwasserschutz auch für die Zukunft deutlich verbessert, die Inanspruchnahme des Flurstücks

D durch die Auffüllung keine dauerhafte Beeinträchtigung darstellt und Schäden durch Überschwemmungen entschädigt werden, hält es das Landratsamt für absolut verhältnismäßig, die Planung unter Berücksichtigung des Klimazuschlags zu verwirklichen.

Um eine Inanspruchnahme der Flurstücke D und E komplett zu vermeiden, müsste neben dem Verzicht auf den Klimafaktor der Damm an der Nordseite Richtung Westen verlängert und erhöht werden, was jedoch dazu führen würde, dass die Flurstücke D und E nördlich des Damms zu vernässen drohen, da der oberflächige Abfluss zum Schlaibach abgeschnitten wäre. Dies hätte wiederum zur Folge, dass Entwässerungsmaßnahmen für diese Flurstücke erforderlich wären. Weiterhin müsste das dadurch fehlende Einstauvolumen (ca. 9.500 m<sup>3</sup> beim HQ100) ersetzt werden. Dies wäre einerseits durch einen Bodenaushub möglich. Die Entsorgung des arsenbelasteten Bodens ist jedoch aufwändig und sehr teuer.

Die Möglichkeit des Bodenabtrags wurde vor Antragstellung von der Stadt geprüft. Diese Variante scheidet aus, da der Untergrund geogen bedingt mit Arsen belastet ist und eine Entsorgung auf einer Bauschuttdeponie auf Grund des hohen Humusanteils nicht möglich ist und somit unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Nach überschlägigen Berechnungen wäre mit Entsorgungskosten zwischen 0,72 und 1,44 Mio. € zu rechnen. Das Material eignet sich auf Grund der humosen Zusammensetzung auch nicht für den Dammbau.

Ohne eine entsprechend Abgrabung würden durch die Planänderung die Eigentümer und Pächter der Flurstücke G, A, F und 952 durch einen höheren Einstau stärker belastet werden. Im Übrigen wäre umfangreiche Planänderungen einschließlich der Überarbeitung der naturschutzfachlichen Untersuchungen erforderlich.

All dies ergibt aus Sicht des Landratsamtes eindeutig unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eindeutig, dass die von der Stadt beantragten Maßnahmen verhältnismäßig und zulässig sind.

Die Eigentümer der Flurstücke D und E erklärten im Erörterungstermin, dass sie bis Ende Oktober 2020 der Stadt Laupheim ein Angebot unterbreiten werde.

Die Eigentümer haben der Stadt in diesem Angebot Konditionen für eine Zustimmung zur Veräußerung genannt. Die Veräußerungsfläche und die Überschwemmungsfläche bei einem 100-jährlichen Hochwasser hätten durch ein Mehrfaches an Ersatzfläche ausgeglichen werden müssen. Da die Stadt weder eine passende Ausgleichsfläche besitzt, noch sich auf unverhältnismäßige Konditionen einlassen möchte, hat die Stadt dem Angebot eine Absage erteilt.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Flächenausgleich besteht, sondern grundsätzlich nur ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Einsprecher haben im Erörterungstermin mehrfach vorgeschlagen, eine Abgrabung zur Herstellung von Beckenvolumen vorzunehmen und damit Eingriffe in Privatgrundstücke zu reduzieren. Wie zuvor ausgeführt, würde dies unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

Sofern die Eigentümer von Flurstück D erhebliche Nachteile und Entwertungen der Flurstücke E, 946 und G vortragen, sind sie zu solchen Einwendungen nicht befugt, da sie davon nicht betroffen sind. Im Übrigen werden auch bei diesen Grundstücken Entschädigungen für Überschwemmungen gewährt.

#### Inanspruchnahme von Grundstücken zur Herstellung der Hochwasserschutzanlagen:

Gegen das Vorhaben haben die Eigentümer des Flurstücks D Einwendungen erhoben.

Auf diesem Grundstück ist als Teil der Hochwasserschutzmaßnahme auf einer Fläche von ca. 0,0077 ha eine Auffüllung um bis zu 30 cm vorgesehen. Weiterhin ist ein Grunderwerb für die Umlegung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges und für die Herstellung des nördlichen Hochwasserrückhaltedamms vorgesehen. Die insgesamt in Anspruch zu nehmende Fläche beträgt 0,2727 ha, bei einer Grundstücksgröße von 7,399 ha.

Die Eigentümer wenden sich gegen die Verletzung des Rechts auf Eigentum.

Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt die Stadt nicht dazu, fremde Grundstücke für Baumaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Die Stadt muss zunächst versuchen, durch Grundstücksverhandlungen das entsprechende Eigentum zu erwerben. Gelingt dies nicht, kann die Stadt beim Regierungspräsidium ein Enteignungsverfahren einleiten.

Die Enteignung ist gem. § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Dazu bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der Eingriff ins Eigentum der Einsprecher geringfügig. Die zu enteignende Fläche von ca. 0,2727 ha ist sehr klein. Dies umfasst nicht einmal 4% der Fläche des gesamten Grundstücks. Im Hinblick auf die große Bedeutung dieser Flächen für die Schaffung eines Schutzes der Ortschaft Untersulmetingen vor einem hundertjährigen Hochwasser muss aus Sicht der Planfeststellungsbehörde der Schutz des Eigentums zurücktreten. Zumal das Eigentum nicht absolut geschützt ist, sondern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch Eingriffe ins Eigentum insbesondere zum Wohl der Allgemeinheit, wie hier gegeben, möglich sind.

Die große Bedeutung dieser Flächeninanspruchnahme ergibt sich daraus, dass bei Verzicht auf die Auffüllung die Einstauhöhe sich um 20 cm reduziert und das mögliche Einstauvolumen um ca. 22% verringert wird. Damit wäre ein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser einschließlich Klimafaktor

nicht mehr gegeben. In Anbetracht der geringen Inanspruchnahme eines Privatgrundstücks und der damit verbundenen massiven Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Eingriff in das Grundstück verhältnismäßig.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Geländeanhebung auf einer Fläche von 0,077 ha keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf das Eigentum oder auf die Bewirtschaftung des Grundstücks hat. Die Geländeerhöhung um 20 bis 30 cm wird großzügig verzogen, sodass diese Modellierung keinen nachteiligen Einfluss auf die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Geräten hat.

Die Eigentümer befürchten, dass bei großen Steigungen es zu Einschränkungen im Pflanzenschutz, bei der Düngung usw. kommen könne, was auch eine Entwertung des Grundstücks bedeute. Wie erläutert, wird die Auffüllung so vorgenommen, dass keine signifikante Änderung der Topographie des Grundstücks erfolgen wird. Nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit sind nicht gegeben.

Zu der Inanspruchnahme des Flurstücks für die Verlegung des Wirtschaftsweges wurden außer der Verletzung des Eigentums keine weiteren konkreten Einwendungen vorgetragen. Gleiches gilt auch für den Eigentümer des Flurstücks E.

Da die jetzt zur Ausführung vorgesehene Variante sowohl wirtschaftlich und technisch optimale Lösung darstellt und die Eingriffe in das Eigentum der Einsprecher sehr gering sind, können die Einsprecher nicht verlangen, dass andere Varianten realisiert werden.

Gegen das Vorhaben hat auch der Eigentümer des Flurstücks E Einwendungen erhoben. Auf diesem Grundstück soll ebenfalls der Wirtschaftsweg verlaufen.

Die Eigentümer wenden sich gegen die Verletzung des Rechts auf Eigentum.

Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt die Stadt nicht dazu, fremde Grundstücke für Baumaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Die Stadt muss zunächst versuchen, durch Grundstücksverhandlungen das entsprechende Eigentum zu erwerben. Gelingt dies nicht, kann die Stadt beim Regierungspräsidium ein Enteignungsverfahren einleiten.

Die Enteignung ist gem. § 71 Abs. 2 WHG zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Dazu bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans.

Die Inanspruchnahme des Flurstücks E für die Verlegung des Wirtschaftsweges ist erforderlich, um den Rückhalteraum für ein hundertjähriges Hochwasser zu schaffen. Die Inanspruchnahme ist mit 0,0275 ha sehr gering und stellt nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Eigentums dar, die für die Herstellung eines Hochwasserschutzes für die Ortschaft gegen Entschädigung hinzunehmen ist.



Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass auch die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 bis 5 WHG für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses vorliegen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Postanschrift Postfach 103264, 68032 Mannheim, Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Hauser  
stv. Amtsleiter Wasserrecht

**Anlagen**

- 1 genehmigte Planfertigung
- 1 Empfangsbekanntnis (mit der Bitte um Rückgabe)

Mehrfertigungen:

Regierungspräsidium Tübingen -Fischereibehörde-  
Untere Naturschutzbehörde  
Landwirtschaftsamt

Hinweis:

Die Flurstücknummern wurde soweit aus Datenschutzgründen erforderlich mit den Großbuchstaben A bis G anonymisiert. Den jeweils Betroffenen wird die dazugehörige Flurstücknummer mitgeteilt.